

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und – modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundar- stufe I in der Stadt Bremerhaven

In-Kraft-Treten: 19.01.2022



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Schulamt – 40/2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

vom 19.01.2022

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der jeweils aktuellen Fassung (BremSchVwG) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 12. Dezember 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (AufnahmeVO) wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Die Festsetzung der Regelgrößen erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 AufnahmeVO unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft (Abschlag Sozialfaktor), der pädagogischen Konzepte der Schulen (Abschlag Inklusion), der Vorgaben der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (Abschlag Maximalgröße) und der räumlichen Kapazitäten (Abschlag für kleine Räume) an den jeweiligen Schulstandorten.

2. Die Abschläge aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft richten sich nach den für die jeweiligen Ortsteile der Stadt Bremerhaven geltenden Sozialindikatoren. Die Sozialindikatoren ergeben sich aus sozioökonomischen Merkmalen. Auf Grundlage der Sozialindikatoren werden jährlich für jede Schule Schulsozialstufen (Skala von 1 bis 5) berechnet. Die Schulsozialstufen ergeben folgende Abschläge von den Regelschulplätzen pro Klassenverband:

Schulsozialstufe	Abschlag Sozialfaktor
1	0
2	0
3	1
4	2
5	3

3. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.

Es gilt die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Klassen (Mindestgröße) von 20 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Grundschulen, von 21 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Oberschulen und von 25 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Gymnasien.

Sofern im Aufnahmeverfahren festgestellt wird, dass zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 BremSchVwG eine Anpassung der Zügigkeiten erforderlich ist, wird diese durch ein gesondertes Rundschreiben über die Festsetzung der Kapazitäten festgelegt.

4. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen** in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 AufnahmeVO in einem gesonderten Verfahren. Die Aufnahme erfolgt nach den Kriterien des § 10 der AufnahmeVO.

Werden die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen nicht ausgeschöpft, werden sie mit Regelschülerinnen und -schülern besetzt.

Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin und kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen aufgenommen, gilt für diesen Klassenverband die Regelgröße ohne Abschlag für die Inklusion.

An Gymnasien werden keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen.

5. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)** in die Eingangsjahrgänge erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 AufnahmeVO in einem gesonderten Verfahren. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen förderspezifischen Erfordernisse an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.

Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E inklusiv unterrichtet werden, haben gemäß Anlage 1 zu § 18 AufnahmeVO eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 22 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens 5 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E („17+5“). Entspricht die Regelklassengröße nach Abzug der weiteren Abschläge nicht dieser Maximalgröße, ist ein weiterer Abschlag um diese Differenz der Plätze vorzunehmen (Abschlag Maximalgröße pro W+E-KLV).

Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden.

Darüber hinaus dürfen in diese Klassenverbände je maximal zwei Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung aufgenommen werden.

6. Zum Zweck der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Sprachförderkursen können gemäß § 17 Abs. 2 AufnahmeVO zusätzliche Klassenverbände eingerichtet werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitäten sind den Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen vorbehalten. Die Aufnahme in diese Klassen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
7. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.
8. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 12.02.2020 außer Kraft.

Anlage 1 - Festsetzung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen

Anlage 2 - Festsetzung der Regionen für die Aufnahme in die Oberschulen